

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 31. August 2000 Nr. 35

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
18.08.2000	<u>Landkreis Harburg</u> Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Ganstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen vom 24. Juli 2000	615
24.08.2000 28.08.2000	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	621/622
25.08.2000	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt, Personal	623
25.08.2000	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	624
28.08.2000	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/ Naherholung	626
28.08.2000	Sitzung des Sozialausschusses	628
22.06.2000	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	629
10.07.2000	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	631
28.06.2000	<u>Gemeinde Asendorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	633
13.07.2000	<u>Gemeinde Egestorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	635
06.07.2000	<u>Gemeinde Salzhausen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	637
31.07.2000	<u>Gemeinde Wulfsen</u> 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	639
23.08.2000	<u>Landkreis Harburg</u> Aufforderung an die Träger der Kindertagesstätten im Landkreis Harburg, eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss des Kreistages im Landkreis Harburg vorzuschlagen	641

V e r o r d n u n g

des Landkreises Harburg über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen,

vom 24. Juli 2000

Gemäß § 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 31), in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird durch Beschluß des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete in den Gemeinden Asendorf, Brackel, Egestorf, Hanstedt und Marxen, Samtgemeinde Hanstedt und den Gemeinden Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Salzhausen, Toppenstedt und Vierhöfen, Samtgemeinde Salzhausen, werden bis zum Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einstweilen sichergestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des sichergestellten geplanten Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10000.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) **Schutzgegenstand des gesamten Gebietes** ist die wald-, hecken- und feldgehölzreiche, durch zahlreiche Talniederungen gegliederte und in Teilbereichen markant reliefierte Geestlandschaft mit ihrer großen Bedeutung als Lebensraum besonderer vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere und als Raum für vielfältige Erholungsformen.

Hervorzuheben sind:

die in Aufbau und Struktur zum Teil naturnahen Wälder und Waldbestände, wie zum Beispiel bodensaure Buchenwälder,

die Talräume und Bachläufe der Schmalen Aue, der Toppenstedter Aue, des Hummigenbaches und des Nordbaches mit einer hohen Repräsentanz besonders geschützter Biotope.

die große Anzahl von kleinen Stillgewässern in Teilbereichen des Gebietes.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

des gesamten Landschaftscharakters zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und

- eines abwechslungsreichen, vielfältigen durch Waldbestände, Hecken, Gewässer und die Geländegestalt gegliederten Landschaftsraumes zur Gewährleistung einer nachhaltigen Erholungswirksamkeit,

und insbesondere die Erhaltung

der ausgeprägten Geländegestalt,

- der natürlichen Bodenhorizontfolge,

der naturnahen und natürlichen Bachläufe - auch der zeitweilig wasserführenden -, als Lebensraum spezifisch angepasster Tierarten einschließlich der Vegetationsbestände im Uferseitenraum,

der naturnahen und natürlichen Waldbereiche sowie der Hecken und Kleingehölze,

der Dauergrünlandflächen in den lehmigen Hochlagen und in den **Bachnie-**derungen,

der derzeitigen Gewässerqualität in unbelasteten und die Verbesserung der Qualität in den beeinträchtigten Bereichen.

der Kleingewässer als Lebensraum für kleingewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

**§ 4
Verbote**

- (1) Im sichergestellten Gebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
 - a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern,
 - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und die Funktion von Waldrändern zu beeinträchtigen,
 - c) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
 - d) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
 - e) Weihnachtsbaumkulturen, Anlagen zur Schmuckreisiggewinnung, Baumschulen oder Gärten anzulegen,
 - f) absolutes Grünland in Acker umzuwandeln,

- g) Drainagen und zusätzliche Entwässerungsgräben anzulegen,
- h) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- i) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- j) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- k) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
- l) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
- m) Freileitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- n) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- o) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- p) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- q) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- r) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- s) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige **deponiepflichtige** Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- t) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- u) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 der Verordnung sind freigestellt:
- a) die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - b) der Umbau und die Erweiterung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die Anlage von ortsüblichen Weidezäunen und -schuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung,
 - d) die Anlage von Wildschutzzäunen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 - e) die Errichtung von baugenehmigungsfreien Jagdeinrichtungen, soweit sie sich nach Material und Bauart der Landschaft anpassen,
 - f) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege mit dem bisherigen Grundmaterial und mit Lesesteinen. Die Verwendung von Bauschutt, Kalk, Schlacken und zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen, Recycling- oder kontaminiertem Material zur Ausbesserung vorhandener Sandwege ist nicht zulässig.
 - g) der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Rahmen des baurechtlichen Bestandsschutzes,
 - h) Einfriedigungen bis 1,80 m Höhe über der Geländeoberfläche als Nebenanlage eines auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (die Freistellung gilt nicht für Waldgrundstücke und besonders geschützte Biotope nach §§ 28 a und b NNatG),
 - i) Sonstige untergeordnete Nebenanlagen zu einem auf dem gleichen Baugrundstück höchstens 20 m entfernten rechtmäßig errichteten Gebäude, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Folienteiche, Grillanlagen, Hundehütten oder -zwinger, Vorrichtungen zum Teppichklopfen und Wäschetrocknen, Spielgeräte, Gewächshäuser mit nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt,
 - j) die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- oder Weegegelände und in den Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher geschädigt werden,
 - k) die Anlage von Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung durch die zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - l) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, die Ausübung rechtmäßig erteilter Rechte sowie Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens,
 - m) Handlungen und Maßnahmen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

- n) behördlich angeordnete oder geleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- o) die Ausschilderung vorhandener Wander-, Reit- und Radwege,
- p) die Aufstellung und Einrichtung von Sitzgruppen, Bänken, Schutzhütten, Lehr- und Trimpfaden als Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- q) die bisher übliche Nutzung von Bäumen und Sträuchern, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder durch Pflanzung standortgerechter Gehölze an gleicher Stelle Ersatz geschaffen wird. Die Unterhaltung bzw. Nutzung von Hecken ist nur als Pflegemaßnahme freigestellt, d.h., der Charakter der Hecke muß nach der Maßnahme erhalten bleiben. Ein vollständiger Rückschnitt • bei Erhaltung der Nachwuchsmöglichkeit • ist nur bis zu 1/3 der Gesamthecke zulässig.
- r) das Befahren der nicht öffentlichen Wege im Landschaftsschutzgebiet
 - durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte,
 - im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
 - soweit das dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr oder der sonstigen zulässigen Nutzung von Grundstücken dient,

§ 6 Ausnahmen

Auf Antrag lässt die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung für

- a) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,
- b) die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen und Anlagen zur Schmuckreisiggewinnung.
- c) die Umwandlung von Grünland,
- d) Drainagen und neue Entwässerungsgräben
- e) Beregnungsanlagen
- f) die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen und Gebäude,
- g) die Anlage von Weidezäunen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung, soweit sie nicht nach § 5 Absatz 1 c) freigestellt sind,
- h) die Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen,
- i) die Anlage von Baumschulflächen,
- j) die Entnahme von Bodenbestandteilen bis zu einer Gesamtfläche von 30 qm,
- k) die Anlage von Reit-, Wander- und Radwegen,

l) die Anlage von Erholungseinrichtungen

zu, sofern der Schutzzweck dem Vorhaben nicht entgegensteht.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM (derzeitiger Stand) geahndet werden.


(2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

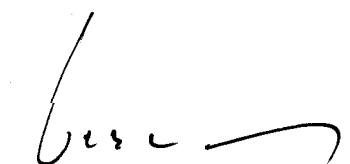
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Winsen (Luhe), den 18.08.2000

Landkreis Harburg


Landrat




Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum: 09.10. bis 12.10.2000

Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil: 42. (NL) Panzergrenadierbataillon

Name und Art der Übung: WOODY'S-MOVE Gefechtsausbildung

Manöver-/Übungsraum: Tostedt-Hollenstedt-Neu Wulmstorf

Grenzen: Kreisgrenze-A 1 -AS Rade-B 3-Elstorf-
Kreisgrenze

Teiln. Soldaten: 137

Kraftfahrzeuge Rad: 36
Ketten: 20

Bemerkungen:

Manövermunition kommt zum Einsatz

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

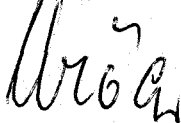
Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung
anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb. Bistum
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 24.08.2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlaß d. MI v. 2502.1960
- 53.2-15500/40 - Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: 09.10. bis 13.10.2000

**Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil:** 1. Panzerflugabwehrkanonenbataillon 11

Name und Art der Übung: „Flinker Schlüssel“ Versorgungsübung

Manöver-/Übungsraum: Hollenstedt - Tostedt

Grenzen: Kreisgrenze-A 1- AS **Hollenstedt-Wenzendorf-
B 3-Welle**

Teiln. Soldaten: 150

Kraftfahrzeuge Rad: 50
Ketten: 3

Bemerkungen:

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

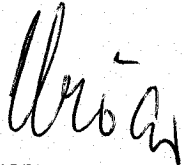
Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 26. August 2000

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag,



Kröger

R2808_02.Ga

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Finanzen, Haushalt, Personal
Sitzungs-Nr.:	35. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 04.09.2000
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und **Beschlussfähigkeit**
3. Verpflichtung eines nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedes des Finanzausschusses
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 6. April 2000 – öffentlicher Teil
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Beschluss über die Jahresrechnung 1997 und die Entlastung des Oberkreisdirektors
11. Änderung der Satzung des Energieverbandes Elbe-Weser (Zweckverband)
12. Außer- und überplanmäßige Ausgaben gemäß § 89 NGO - Haushaltsjahr 2000
Unterrichtung des Kreistages
13. Aufnahme von Darlehen;
Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse
14. Gewährung von Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für das geleaste Objekt **Albert-Einstein-Gymnasium**
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 2508.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	19. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 5. September 2000
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 22. Juni 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Modellprojekt „Ambulante Intensive Begleitung“ (AIB);
Bericht der Verwaltung
10. Qualitätssicherung in der Jugendhilfe unter Einbeziehung der Methode „**Looking after children**“;
Bericht der Verwaltung
11. Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der Reso-Fabrik Winsen e. V.; Bericht
über die Personalsituation in der Reso-Fabrik e. V.
12. Koordinationsstelle gegen Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen;
Bericht des Deutschen Kinderschutzbundes
13. Regionales Konzept der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in
Kindertageseinrichtungen im Landkreis Harburg
1. Fortschreibung (Stand Frühjahr 2000)

14. Schülerumfrage
 - a) Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen; Bericht der Verwaltung
 - b) Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2000
15. Konzept Jugendsozialarbeit
16. Suchtpräventionsprogramm „Sign“ für die Schulen in Seevetal, **Winsen**, Buchholz, Tostedt mittels Sponsoring u.a. der EWE AG und der Sparkasse Harburg-Buxtehude; Antrag der Fraktion **DP/BFB** vom 19.06.2000
17. „Jugendkreistag“ nach dem Osnabrücker Modell; Antrag der **WG**-Fraktion vom 28.06.2000
18. Förderkreis der Lebensberatungsstelle Tostedt; Leistungs- und Vergütungsvereinbarung - Bericht der Verwaltung
19. Aktuelle Situation der Mädchenarbeit im Landkreis Harburg in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe; Antrag der Frau Susanne Hoyer vom 1. August 2000
20. Anregungen und Beschwerden
21. Anfragen
22. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), den 25. August 2000

LANDKREIS HARBURG
Der **Oberkreisdirektor**

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung
Sitzungs-Nr.:	20. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 6. September 2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Samtgemeinde Jesteburg, neues Rathaus, Sitzungsraum I. OG Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg Tel.: 04183 / 97 47 59

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 30.05.2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Einsatz von Biodiesel „**Rapsölmethylester**“ bei Fahrzeugen des Landkreises Harburg und als Testversuch im ÖPNV
10. Tourismusförderung;
Teilnahme des Landkreises Harburg an der „Grünen Woche Berlin“ 2001
11. Tourismusförderung;
Zuschuss für zusätzliche Fahrten mit dem Heide-Express
12. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Fahrplanänderungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zum 05.11.2000
13. ÖPNV in der Gemeinde Neu Wulmstorf;
Verbesserung der Spätverkehrsbedienung
14. Finanzierung des ÖPNV ab 2001;
Gemeindliche AST/ASM-Verkehre sowie Stadtbusverkehre
Antrag der Stadt Winsen (Luhe) vom 26.04.2000
15. Teilnahme des Behindertenbeirates im Landkreis Harburg an Sitzungen des Ausschusses für

Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung;

Neuer Antrag des Behindertenbeirates im Landkreis Harburg vom 14. 06. 2000

16. Erstellung der Baugruppe Neuzeit; Brennerei
17. Das Projekt „Lüneburger Landgärten“
18. Anregungen und Beschwerden
19. Anfragen
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV;
hier: Vergabe von Mitteln durch das Land Niedersachsen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.08.2000
20. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 28.08.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	20. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 07.09.2000
Sitzungsbeginn:	ca. 15.00 Uhr
Sitzungsort:	Ökologiehof Wennerstorf, Schafstall, Lindenstraße 4, 21279 Wennerstorf Tel.: 04165 / 21 13 49

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 08.06.2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Projekt „Hospiz in Winsen“;
Antrag des Behindertenbeirates vom 10.06.2000
10. Entstehung einer Palliativ-Abteilung / Medizin im Krankenhaus Winsen;
Antrag des Behindertenbeirates vom 10.06.2000
11. **LeA** Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf e. V.
12. Förderverein des Freilichtmuseums am Kiekeberg e.V.;
Errichtung einer Wohngruppe für die Behinderten auf dem Ökologiehof Wennerstorf
13. Gründung des Netzwerk-Projektes **“BiK – Beschäftigungsförderung in Kommunen”**
der Bertelsmann Stiftung
14. NOVA 2000 - Projekt zur Förderung der beruflichen Integration von sozialhilfebeziehenden Frauen in den ersten Arbeitsmarkt
15. Förderung von Selbsthilfegruppen;
Arbeit der Zentralen Informationsstelle Selbsthilfe im Landkreis **Harburg**
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 28.08.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der NGO in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.06.2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
▪ die Einnahmen	627.300,00	56.800,00	35 237.500,00	35.808.000,00
▪ die Ausgaben	987.300,00	416.800,00	35 237.500,00	35.808.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
▪ die Einnahmen	187.300,00	0,00	6.933.700,00	7.121.000,00
▪ die Ausgaben	202.300,00	15.000,00	6.933.700,00	7.121.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 172.500,00 DM um 40.000,00 DM erhöht und damit auf 212.500,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.332.000,00 DM um 100.000,00 DM erhöht und damit auf 5.432.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

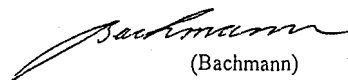
§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

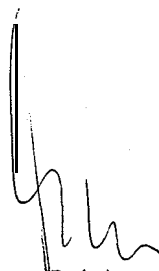
§ 6

Die Höchstgrenzen gem. § S9 Abs. 1 NGO werden nicht geändert.

Neu Wulmstorf, den 22.06.2000


(Bachmann)
Bürgermeister




(Badur)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 24.08.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/26** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.09.2000 bis 12.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Neu Wulmstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
donnerstags zusätzlich**

**08.00 - 12.15 Uhr
14.00 - 19.00 Uhr**

Neu Wulmstorf, den 31.08.2000

Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. G des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74 ff), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 10. Juli 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	168.400	681.800	16.729.900	16.216.500
die Ausgaben	416.300	929.700	16.729.900	16.216.500
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.151.900	476.700	4.124.200	4.799.400
die Ausgaben	769.700	94.500	4.124.200	4.799.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 680.000,-- DM erhöht und auf 680.000,-- DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.400.000,-- DM um 400.000,-- DM ermäßigt und damit neu auf 1.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

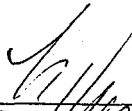
§ 5


Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

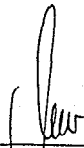
§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 10. Juli 2000


(Cordes)
Samtgemeinde-
bürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeinde-
direktor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 25.08.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-1 1/47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.09.2000 bis 12.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Salzhausen an den folgenden Tagen **öffentlich** aus:

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs**

**08.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.30 Uhr**

Salzhausen, den 31.08.2000

Samtgemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2000

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. seiner Sitzung am 28.06.2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde **Asendorf** in

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	155.400	5.000	1.790.200	1.940.600
die Ausgaben	224.500	74.100	1.790.200	1.940.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	228.000	76.600	541.300	692.700
die Ausgaben	181.700	30.300	541.300	692.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 35.600 DM um 35.600 DM vermindert und damit auf 0 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 100.000 DM im 200.000 DM erhöht und damit auf 300.000 DM neu festgesetzt.

§ 5

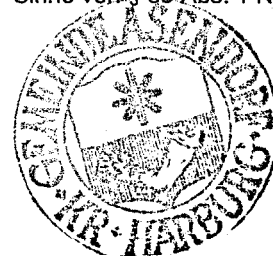
Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

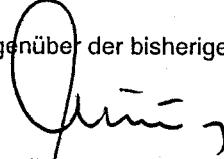
	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer B	15	0	285	300
2. Gewerbesteuer	15	0	285	300

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Asendorf, den 28.06.2000




 Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.09.2000 bis 16.10.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Asendorf an den folgenden Tagen
öffentlich aus:

montags

von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Asendorf, den 31.08.2000

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2000

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 13.07.2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.100	15.000	2.338.900	2.343.000
die Ausgaben	103.000	98.900	2.338.900	2.343.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	458.100	10.000	60.000	518.100
die Ausgaben	468.100		60.000	518.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 201.500 DM erhöht und damit auf 201.500 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 100.000 DM um 200.000 DM erhöht und damit auf 300.000 DM neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Egestorf, den 13. Juli 2000



Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters

[Handwritten signature]

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.08.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/09 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.09.2000 bis 25.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Egestorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags und mittwochs

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Egestorf, den 31.08.2000

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S.74), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 06. Juli 2000 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	250.000	434.400	4.969.700	4.785.300
die Ausgaben	46.900	231.300	4.969.700	4.785.300
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	263.600	340.000	1.007.100	930.700
die Ausgaben	293.600	370.000	1.007.100	930.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von DM 315.000 um DM 195.000 vermindert und damit auf DM 120.000 neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.


§ 5

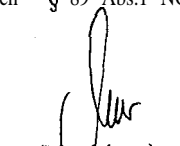
Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

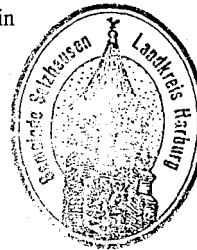
§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs.1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Salzhausen, den 06. Juli 2000


(Rolle)
Bürgermeisterin


(Magdeburg)
Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 **NGO** erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 21.08.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/30** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 04.09.2000 bis 12.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Salzhausen an den folgenden Tagen **öffentlich** aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
mittwochs

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Salzhausen, den 31.08.2000

Gemeindedirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74 ff), hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in seiner Sitzung vom 31. Juli 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	38.700	--	1.725.000	1.763.700
	42.300	3.600	1.725.000	1.763.700
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	226.500	27.500	759.000	958.000
	299.000	100.000	759.000	958.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Wulfsen, den 31. Juli 2000



Timm
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.09.2000 bis 26.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Wulfsen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags

von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

donnerstags

von 00.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wulfsen, den 31.08.2000

Bürgermeister

Öffentliche Aufforderung
an die Träger der Kindertagesstätten im Landkreis Harburg
eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss des
Kreistages im Landkreis Harburg vorzuschlagen

Beim Landkreis Harburg ist nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Kreistages (bis Oktober 2001) das Mandat des beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss neu zu besetzen.

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit, bis **spätestens zum 20. September 2000** eine/n Elternvertreter/in oder Erzieher/in vorzuschlagen, die bzw. der für eine Nominierung als beratendes Mitglied in Frage käme. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschlagene Person das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Harburg hat. Die Wahl erfolgt durch den Kreistag.

Die Vorschläge sind unter Angabe der folgenden Personalien:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum und –ort, Beruf,
genaue Anschrift mit Telefonnummer,

zu richten an den

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR
Abteilung Allgemeine Dienste
Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

Winsen (Luhe), den 23. August 2000

LANDKREIS HARBURG
DER OBERKREISDIREKTOR